Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 75 (1978)

Heft: 1

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

eine rechtliche Grundlage geben, um Kantonen zu gestatten, damit Erfahrungen zu sammeln. Hiezu müssen die Kantone über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Unterschiedliche Behandlung der Verurteilten müsse daher in Kauf genommen werden.

So machte ein Verurteilter, der im Kanton Luzern eine Gefängnisstrafe von etwas mehr als einem Monat anzutreten hatte, vergeblich geltend, er habe aufgrund der bundesrätlichen Verordnung einen Anspruch auf die in Luzern an sich eingeführte Halbgefangenschaft. Für ihn war die vom Regierungsrat erlassene Verordnung über den Vollzug kurzfristiger Freiheitsstrafen massgebend, welche Halbgefangenschaft nur für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu einem Monat zulässt, was nun nicht als bundesrechtswidrig gilt. (Urteil vom 11.6.76.) *Dr. R. B.*

Aus Kantonen und Gemeinden

Weiterbildung in der Nordwestschweiz

Die Region Nordwestschweiz der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge – sie umfasst die Kantone Aargau, Solothurn, Basel-Stadt und Baselland – hat sich vor Jahren die Weiterbildung der in der Fürsorge Tätigen zur Aufgabe gestellt. Die Lenzburger Kurse sind Ausdruck dieses zielstrebigen Bemühens. Längst sind die Lenzburger Fortbildungskurse zur eigentlichen Institution geworden, die sich eines bemerkenswerten Zuspruchs erfreut. Der in den Monaten Oktober und November 1977 doppelt veranstaltete Zweitagekurs führte wiederum 80 Personen zusammen, denen es ein offensichtliches Anliegen war, sich durch kompetente Referenten neues Wissen vermitteln zu lassen. Herr Rudolf Mittner, Chur, Präsident der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, bekundete durch seine zeitweise Teilnahme an der Kursarbeit das Interesse, welches der regionalen Schulungsveranstaltung auch auf gesamtschweizerischer Ebene entgegengebracht wird. Leider kann hier nur mit wenigen Hinweisen über die fünf verschiedenen Kursabschnitte berichtet werden.

Herr PD Dr. med. Dieter Ladewig, Psychiatrische Universitätsklinik Basel, stellte in seinen Darlegungen über Behandlungsmöglichkeiten bei Suchtkranken die Notwendigkeit des Einfühlens in die Welt der Drogenabhängigen ins Zentrum. Ein vielschichtiges Geschehen, das es bei Drogenabhängigkeit zu berücksichtigen gibt, macht es dem hilfeleistenden Partner schwer, jederzeit die der Persönlichkeit des zu Betreuenden angepasste Hilfe zu gewähren. Für die helfende Begleitperson wird der Totalanspruch des Patienten in seinem Suchtablösungsprozess immer wieder zu einer schweren Belastung. Schnell und radikal, wie ihm die Droge Unlust und Spannungen wegnimmt, so sollte ihm nach seinen Erwartungen auch die Gesundung unverzüglich und total zuteil werden, dabei stützt er sich meistens ausschliesslich auf den Partner ab und schiebt diesem nur allzu gerne jede Verantwortung zu. Ermutigend für alle im Kampf gegen die Droge irgendwie Engagierten sind die Ergebnisse neuester Erfolgserhebungen, diese lassen nämlich den begründeten Optimismus zu, dass bei adäquater Begleitung ein Drittel der Drogenabhängigen von der Drogensucht loszukommen vermag.

Angesichts der bevorstehenden Inkraftsetzung des revidierten 7. und 8. Titels des ZGB war der Kursbeitrag von Herrn Dr. Max Hess, Dozent an Schulen für Sozialarbeit, von besonderer Aktualität. Herr Dr. Hess trat in seinem Referat im wesentlichen auf jene Kapitel des neuen Kindesrechtes ein, welche die Rechtsstellung des unehelichen Kindes begründen. Seine Ausführungen haben einmal mehr deutlich gemacht, dass eine Fülle von Arbeit auf jene zukommt, die dem neuen Kindesrecht durch dessen Auslegung und Anwendung zum eigentlichen Leben verhelfen müssen. Herr Dr. Hess begnügte sich nicht mit der Darlegung der neuen Wirkungen des Kindesverhältnisses, vielmehr ging er auf juristische Erwägungen ein, die bei der Schaffung des Gesetzes in Betracht gefallen sind. Auch äusserte der Referent kritische Gedanken zu gewissen Neuerungen und bewirkte damit einige wertvolle Denkanstösse. Im besondern wies er in seiner Erläuterung des Art. 298 darauf hin, dass der ledigen mündigen und nicht entmündigten Mutter die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen zufallen wird. In all jenen Fällen, in denen die ledige Mutter mit der Übernahme der vollen Verantwortung für das Kind überfordert wird und die Gefahr besteht, dass die elementaren Grundbedürfnisse des Kindes ab Geburt nicht hinreichend befriedigt werden, müssen rechtzeitig Kindesschutzmassnahmen (Art. 307–312 rev. ZGB) angeordnet werden, die im Extremfall zum Entzug der elterlichen Gewalt führen. Das neue Recht geht nicht mehr davon aus, dass durch die Beistandschaft die vormundschaftliche Gewalt über das Kind begründet wird. Vielmehr hat die Beistandschaft, welche jenem Kind gegeben wird, dessen Eltern nicht verheiratet sind, den Charakter der reinen Vertretungsbeistandschaft zum Zwecke der Feststellung des Kindesverhältnisses.

Ein weiteres Referat galt der Darstellung der Organisation und Funktion des sozialpsychiatrischen Dienstes der aargauischen psychiatrischen Klinik. Herr Dr. Werner Saameli, leitender Arzt des sozialpsychiatrischen Dienstes der Klinik Königsfelden, ging auf die äusserst anspruchsvolle Aufgabe ein, welche die Schaffung eines den aus der Klinik entlassenen Menschen annehmenden sozialen Milieus zum Ziele hat. Gleichzeitig wird in der Klinik das Bemühen auf das Herbeiführen jener Voraussetzungen gerichtet, die der Eingliederung in die Gesellschaft in besonderem Masse förderlich sind. Das soziale Lernen in der Klinik wird als ein steter Lernprozess, dem übergeordnete Bedeutung zukommt, verstanden. Neue Wege, die dem entlassenen Patienten die Rehabilitation erleichtern sollen, werden mit therapeutischen Wohngemeinschaften und andern Übergangseinrichtungen eingeschlagen.

Der Darstellung eines grossen Privathilfswerkes war ein weiterer Kursabschnitt gewidmet. Herr Werner Bommer, Zentralsekretariat, Zürich, vermittelte einen Überblick über das beeindruckende Hilfsangebot der Pro Juventute. Die schöpferische Kraft, die dieses Werk entwickelt, widerspiegelt sich in der Vielfalt der Tätigkeiten, die es in zahlreichen Lebensbereichen entfaltet. Herrn Bommers Information setzte vor allem dort ein, wo wenig Bekanntes breiterer Beachtung würdig ist. So wurde man beispielsweise über Ausbildungsmöglichkeiten orientiert, die jungen Menschen in ihrer Bergheimat geboten werden; damit möchte man der Abwanderung und der damit einhergehenden

Entwurzelung wirksam begegnen. Dieses Anliegen der Pro Juventute findet viel Sympathie, bedarf aber eines besonders langandauernden Elans, damit das hochgesteckte Ziel erreicht werden kann. Eine wichtige erzieherische Komponente stellen sodann die Aufbaulager im In- und Ausland dar; auch diese Aktionen gehören zu den eher weniger bekannten Tätigkeiten der Stiftung. Desgleichen dürfte wohl mancher Kursteilnehmer erstmals davon gehört haben, dass die Pro Juventute mit dem Ausleihdienst von Werkzeugen, Werkgeräten und Spielkisten kreatives Schaffen junger Menschen zu fördern versucht.

Für den abschliessenden Teil des Kurses wurde die mittelalterliche Feste der Lenzburg mit ihren herrschaftlichen bernischen Behausungen verlassen. Dem Gnadenthal, einer andern Stätte frühen kulturellen Wirkens, galt das Interesse der letzten Kursstunden. Allerdings ging es auch hier nicht darum, kulturhistorische Bauten oder eine besonders reizvolle Landschaft zu betrachten, vielmehr stand ein Besuch eines der modernsten Pflegeheime auf dem Programm. Herr Erhard Trommsdorff, Chef der Spitalabteilung im Kantonalen Gesundheitsdepartement, stellte einleitend die aargauische Alters- und Pflegeheimkonzeption vor. Die höchsten Anforderungen unserer Gesellschaft an die medizinische Versorgung sind heute geradezu zur Herausforderung der für den öffentlichen Haushalt Verantwortlichen geworden. Die enorme Belastung des Staatshaushaltes hat auch beim Konzipieren und Realisieren der Pflegeheime zu strengen betriebswirtschaftlichen Überlegungen gezwungen. Dass die tatsächlichen Bedürfnisse des einzelnen, die medizinische Versorgung beanspruchenden alten Menschen dabei immer ausschlaggebend sein mussten, lag den Ausführungen des Referenten leitmotivisch zugrunde. Wird bedacht, dass das politische Kräftespiel bei der Realisierung von Vorhaben, die ein wesentliches Element der Infrastruktur einer Region darstellen, mit Vehemenz einsetzt, so ist zu ermessen, wie sehr das Resultat nur unter einem entsprechend weiten Gesichtswinkel kritisch gewürdigt werden kann. Die Führung durch das Haus liess erkennen, dass dem rationellen Betriebslauf viel, ja sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Auch das Bemühen um behagliche Wohnlichkeit ist spürbar. Vorab für das körperliche Wohlbefinden des Pflegebedürftigen sind in diesem Regionalpflegeheim wesentliche Voraussetzungen geschaffen worden.

Der Kurs für Fürsorgebeamte hat die Teilnehmer sowohl von der Thematik als auch von der Gestaltung her sehr angesprochen. Es ist äusserst wertvolle Information vermittelt worden, die dem effizienten Arbeitseinsatz im beruflichen Alltag nur förderlich sein kann. Nicht nur die Fortführung der Weiterbildungskurse ist den Teilnehmern ein Anliegen, vielmehr ist auch der Wunsch nach einer Verbreiterung des Kursangebotes deutlich geworden. Um die Vorstellungen der bisherigen Kursteilnehmer über ihre Weiterbildung im Rahmen der Lenzburger Kurse erfassen zu können, wäre es angezeigt, mittels schriftlicher Rundfrage den Bedürfnissen etwas näher nachzugehen. Bestimmt darf bei dieser Angelegenheit neben dem besten Dank auch die vorerwähnte Anregung den Kursorganisatoren ans Herz gelegt werden. *An.*

Herbstkonferenz des kantonal-thurgauischen Fürsorgepersonals vom 26. Oktober 1977

82 Personen aus den Fürsorgekommissionen des Kantons konnte der initiative Kantonalpräsident, Fürsorger und Amtsvormund Hans Traber, Sirnach, im grosszügig und gefällig gestalteten Andachts- und Versammlungsraum der Heim- und Bildungsstätte Ekkharthof für seelenpflegebedürftige Kinder und Jugendliche in Lengwil-Oberhofen begrüssen.

Haupttraktanden waren Statutenrevision, Besichtigung der Heil- und Bildungsstätte Ekkharthof und anschliessend Fragestellungen und deren Beantwortung. Eingangs gedachte der Vorsitzende der Tatsache, dass die öffentliche Fürsorge, als Nachfolgerin der seinerzeitigen konfessionellen Armenpflege, auf 10 Jahre segensreicher Tätigkeit zurückblicken könne. Dank bester Vorbereitung durch die bestellte Subkommission zur Überarbeitung der Statuten konnte dieses Traktandum in verhältnismässig kurzer Zeit bereinigt und erledigt werden. Das Verlangen, die grosszügig gestaltete, umfangreiche Liegenschaft Ekkharthof einmal näher kennenzulernen, über dessen Sinn, Zweck und Aufgabe Näheres zu erfahren, war allgemein. Frau Hofer, die Seele dieses seinerzeit in Leimbach mit 36 Schützlingen ins Leben gerufenen Unternehmens, das heute über 100 auf der Schattenseite des Lebens stehenden Menschen Unterkunft und Hilfe von ihren sehr oft schweren seelischen Verstimmungen und Nachteilen bietet, nahm sich selber die Mühe, eine der drei Gruppen zu führen. Vorweg sei betont, dass es ein sehr interessanter Rundgang war, der uns durch die sinnvoll gestalteten Ausbildungsstätten, Schulzimmer, Wohnkomplexe, ausgedehnten Gartenanlagen, Arbeits- und Therapieräume, wo sogar Teile für den Export zusammengestellt werden, Schwimmbecken u.v.a.m. führte. Man gewann den Eindruck, dass hier das Menschenmögliche getan wird, um für die Schutzbefohlenen die spärlich vorhandenen Funken von Fantasie aufzuspüren und zur Entfaltung zu bringen. Die 26 Hektaren Landwirtschaftszone und Wald umfassende Liegenschaft ist mit rund 20 Stück Grossvieh, Ponys, aller Gattung Kleingetier und Federvieh bestückt und bietet den Insassen, im besondern den Jugendlichen, die Möglichkeit, die so notwendige Partnerschaft mit der Pflanzen- und Tierwelt pflegen zu können. Nicht nur die Damen, sicher in gleichem Masse auch das starke Geschlecht verfolgte mit sichtbarem Interesse das Entstehen verschiedenster Stoffarten in der Handweberei.

Der Berichterstatter schliesst sich den Worten des Vorsitzenden an und hat auch das Bedürfnis, der Leitung des Ekkharthofes wie auch der Angestelltenschaft ganz herzlich zu danken für diese aufopfernden Dienste an den auf der Schattenseite des Lebens stehenden Menschen. *J.H.*

Literaturangaben zum neuen Kindesrecht

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974

Das neue Kindesrecht, Referate und ausgewählte Unterlagen des Verwaltungskurses vom 28. Januar 1977, Bd. 10 der Veröffentlichungen des Schweiz. Institutes für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, 1977, 121 S.

Das neue Kindesrecht, Berner Tage für die juristische Praxis 3./4. September 1977, erscheint